

Weißenhorner Stadtordnung

Wir, Ludwig, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Nieder- und Oberbayern, bekennen für uns und unsere Nachfolger, dass der Bürgermeister, der Rat und die Gemeinde unserer Stadt Weißhorn, uns ihre Stadtordnung und -satzung vorgelegt haben, die sie aus Notwendigkeit und zum Gemeinnutz und zum allgemeinen Rechtsschutz ausgearbeitet haben, und er, Ludwig, bestätigt diese und alle anderen Statuten und guten Gewohnheiten die seit langem bestehen.

Diese Rechtsgewohnheiten sollen gelten, bis sie von ihm oder seine Erben und Nachkommen widerrufen werden sollten.

Dieses Statut und Stadtordnung lautet wie folgt:

Wir, der Burgermeister und der Rat der Stadt Weißhorn geben hiermit jedem bekannt, dass aufgrund von Streitigkeiten zwischen unseren Mitbürgern und anderen Leuten, die hier Handel getrieben haben, und um diesen zuvorzukommen und dabei auch Einigkeit und den Nutzen unserer Gemeinde zu fördern, wir uns mit Wissen und Zustimmung der Gemeinde, folgende Statuten und Ordnung gegeben haben:

Über die Besetzung des Weißenhorner Stadtrats

Die Entlassung des Stadtrats am Ende der Amtszeit

Künftig soll die Herrschaft jedes Jahr am Freitag in den vier Tagen zu Beginn der Fastenzeit die Bürger, die im vergangenen Jahr Mitglieder des Stadtrats waren, ihres Gelübdes und ihrer Pflicht lossagen, und so aus dem Stadtrat entlassen.

Wahl des neuen Stadtrats

Danach soll die Herrschaft zur Wahl eines neuen Stadtrats zwei Bürger benennen, und diese beiden sollen wiederum zwei Bürger benennen, und von diesen vier sollen einstimmig oder mit Mehrheitsentscheid wiederum zwei Bürger gewählt werden, und dieselben sechs oder die Mehrheit ebenso wieder zwei Bürger benennen und erwählen, die sie für dieses Amt geeignet halten, und dies erfolgt nach dieser jetzt fest gesetzten Ordnung solange bis zwölf Personen benannt sind. Zwölf Personen sollen also ausgewählt werden.

Dann soll die Herrschaft noch einmal zwei Personen benennen, und noch einmal zwei bis es sechzehn Personen sind und dann sollen immer noch einmal zwei Personen ausgewählt werden, bis es vierundzwanzig Personen sind.

Dabei soll beachtet werden, dass die Gewählten nicht Vater, Söhne, Brüder noch Geschwisterkinder sind. Alle sollen als Ratsmitglieder nach alter Gewohnheit verpflichtet werden wie es schon alte Gewohnheit ist, für eine Amtszeit von einem Jahr, wieder bis zum Freitag in den vier Tagen in der Fastenzeit, Rat zu halten.

Wahl der Richter

Wenn nun der Stadtrat gewählt worden ist, soll die Herrschaft zwei Stadträte und diese beiden wiederum zwei Stadträte benennen und diese vier sollen dann zusammen aus den anderen zwanzig wiederum zwei und dann die sechs zusammen mit den übrigen achtzehn wieder zwei aussuchen bis schließlich aus den vierundzwanzig Ratsmitgliedern zwölf ausgewählt worden sind, die für das Jahr die Urteilssprecher des hiesigen Gerichts sind und Recht sprechen.

Wahl des Bürgermeisters

Nach der Wahl des Stadtrats und der Richter sollen die vierundzwanzig, die zu Stadträten und Richtern gewählt worden sind, mit Mehrheit einen aus der Gruppe der Richter wählen, der soll bis zum erwähnten Freitag der Bürgermeister sein.

Über die zwei Stadtkämmerer

Der Stadtrat soll jedes Jahr für ein Jahr zwei Stadtkämmerer, einen aus dem Stadtrat und einen aus der Gemeinde, mit Mehrheit wählen.

Die Stadtkämmerer sollen alles, was die Stadt einnimmt und ausgibt in ein Stadtbuch eintragen. Und das Stadtbuch und das Geld, das vorhanden ist, sollen sie in eine Lade tun, wofür jeder einen Schlüssel haben soll. Und das alles sollen sie gemeinschaftlich tun und keine Einzelaktionen machen.

Die Jahresrechnung

Wenn die Stadtkämmerer die Jahresabschlussrechnung durchgeführt haben, soll diese zusammen mit dem Register, worin die Einnahmen und Ausgaben und auch die Summen und ob sie stimmen, dem Rat übergeben werden und in eine gesonderte Lade gelegt werden, wozu nur der Bürgermeister, ein Ratsmitglied und die Stadtkämmerer jeder einen Schlüssel hat.

Das Stadtsiegel

Das Stadtsiegel soll auch in dieser gesonderten Lade gelagert werden.

Jahresrechnung (Nachtrag)

Bei der Jahresrechnung soll zwei dabei sein, die aus der Gemeinde gewählt werden.

Die Jahresrechnung des Steuermeisters

Diese Gewählten sollen auch bei der Abrechnung des Steuermeisters dabei sein.

Entscheidungsbefugnis der Herrschaft

Falls es bei den oben genannten Wahlen zu keiner Mehrheitsentscheidung kommt, so hat die Herrschaft eine Entscheidung zu treffen.

Reisekosten

Wenn es notwendig sein sollte, dass eine Botschaft des Rates im Namen der Stadt ausgesandt werden muss, sollen der oder die, die durch die Mehrheit des Rates ausgesandt werden, dies ohne Widerrede tun, und man soll ihnen nicht mehr als den normalen Verpflegungssatz zahlen, es sei denn, dass einer über einen Monat weg sein müsste, dann soll ihm eine angemessene Entschädigung zum Reisegeld gegeben werden.

Über Schulden

In Weißenhorn ist es bisher so gehalten worden, das, was einer dem anderen schuldet oder anders in das Stadtbuch im Beisein des Vogtes und des Bürgermeisters, auch gegenüber einem Ratsmitglied bekennt und durch den geschworenen Stadtschreiber einschreiben lässt, das soll Kraft haben und forthin gelten, als wäre es mit Brief und Siegel gegeben. Doch soll das Stadtbuch in der vorher erwähnten Lade verschlossen gehalten werden, damit weder nichts hineingeschrieben noch etwas gelöscht werden kann, außer im Beisein der vorher beschriebenen Drei und der beiden betroffenen Parteien.

Kein Essen und Trinken auf Gemeindekosten

Wir wünschen und ordnen auch an, dass künftig zu keiner Zeit im Jahr Geld aus der Stadtkasse für Essen und Trinken auf dem Rathaus ausgegeben werden darf, außer am Freitag in den vier Tagen an denen man, wie oben erwähnt, den Stadtrat gewählt wird. Dann dürfen die Herrschaft und der Vogt und auch die, die im vergangenen Jahr im Stadtrat saßen, und die, die im nächsten Jahr in den Stadtrat gewählt worden sind, ein geziemendes Mal auf dem Rathaus ausrichten, das von der Stadt bezahlt wird.

Verbot der Versetzung durch den Rat

Wir sollen künftig um keinerlei Sachen willen irgendeinen Zins, Ewiggeld, noch Leibgeding von der Stadt weder verkaufen, verpfänden, noch versetzen, auch nichts übergeben, außer mit dem Wissen und der Zustimmung der Herrschaft und der ganzen Gemeinde.

Von der Wahl des Kirchenprobsts oder Kirchpflegers

Auch sollen an dem schon mehrfach genannten Freitag in den vier Tagen durch den Rat im Beisein der Herrschaft und eines jeden Ortspfarrer hier drei Kirchenpfleger, einer des Rats, einer aus den Richtern und einer aus der Gemeinde eingesetzt werden. Die drei Kirchenpfleger sollen über ihre Einnahmen und Ausgaben im Beisein der Herrschaft, des Pfarrers und eines Ratsmitgliedes am Sonntag Invokavit in der Fasten ihr Abrechnung vorlegen, damit man allgemein wisse, wie mit der Kirche und dem heiligen Gut gehandelt werde und was über die Ausgaben hinaus übrig geblieben ist.

Schlüssel zu den Opferstöcken

Es sollen auch zu den Opferstöcken vier Schlüssel angefertigt werden, der eine für die Herrschaft, der andere für den Pfarrer, der dritte für den Bürgermeister und der vierte für die Kirchenpfleger, die alle Zins und Gült und was die Kirche jährlich an Einnahmen hat, das dann die Kirchenpfleger auf Dauer einnehmen und ausgeben in ein Register eintragen und mitsamt dem Geld in einer Lade, zu der auch vier Schlüssel angefertigt werden und den vorgenannten viere gegeben werden, und die Schlösser und die Schlüssel für die angesprochene Lade so bereitet sein mögen, dass einer ohne den anderen nicht aufsperrern kann.

Über die Amtsleute

Nachdem die Herrschaft eine Vogt zu Weißenhorn, ebenso auch alle Forstknechte über den Possenhart und andere Wälder in ihrem Besitz und zudem den Steuereinnehmer¹ und den Meister auf dem Klee, den man Schinder nennt, einsetzen und ablösen kann, so ordnen wir an, dass diesen Amtsleuten von unseren Amtsleuten her in ihren Ämtern keine Störung verursacht werden soll.

¹ Ungelter.

Die Freiheit des Vogtes

Der Vogt, der durch die Herrschaft eingesetzt worden ist, soll nur die Hälfte der Steuern zahlen, die Hälfte der Wachdienste tun und von allen Lasten nur die Hälfte übernehmen, wie es seit alters her ist.

Wer das Bürgerrecht erhalten darf

Wer sein eigenes Haus mit Herdstelle hat und nicht Diener der Herrschaft ist, soll das Bürgerrecht empfangen und wie alle Bürger dort tun und in etwa (**ungevürlich**) pflichtig sein.

Diejenigen betreffend, die kein eigenes Haus hat, sondern Güter

Wer aber kein eigenes Haus mit Herdstelle hat, sondern Güter und Grund und Boden in Weißenhorn oder zum Weichbild (**Burgeding**) zugehörig, soll die Pflichten erfüllen, die an den Gütern anhängig sind, wie es das Recht und die Gewohnheit in der Stadt ist. Was aber angestellte² Knechte und Diener der Herrschaft wären, und sie eine eigene Herdstelle hätten, jedoch weder eigenen Grund noch ein eigenes Gut in der Stadt und Burgeding hätten, so sollen sie der Stadt nicht von Bürgerrechts wegen verpflichtet sein. Wer aber Güter und Grund in Weißenhorn hätte oder die **Freiheiten der Stadt in Anspruch nehmen** wollte, die sollen sie tragen (**gewarten**) und tun nach ihrer Anzahl abermals nach der Stadt Recht und Gewohnheit (**ungevürlich**).

Wie sich die Amtleute der Stadt gegenüber der Herrschaft halten sollen

Nachdem wir nun den Stadtschreiber, den Schulmeister, den Eichmeister, den Kornmesser, den Messner, den Büttel, den Totengräber, den Flurschütz (**Eschay**), die Torwächter, Wächter und die **Holzwarde** über die gemeinsamen Wälder einsetzen und absetzen, so sollen diese Amtleute alle und jeder der Herrschaft bezüglich ihrer Rechte und **Vorrechte** geloben und schwören, so wie später für die Büttel und Stadtknechte festgesetzt worden ist.

Wie die Gemeinde ohne die Herrschaft **gesodert** werden soll

Wir wollen und sollen künftig keine Gemeinde ohne das Wissen der Herrschaft auch **mercklich und nottürlich Streit** (ursach) **mehr sammeln**.

Der gegenwärtige und jeder künftige Stadtschreiber soll, ab jetzt, wenn er zum Stadtschreiber bestellt wird, geloben und schwören, dass er weder dem Armen noch Reichen, weder dem einen noch dem anderen raten und aufschreiben und für keinen schieben, fördern, behindern noch keine Partei gegen die andere hetzen (noch **bewegen**) soll.

Von Gerichts und Rechts wegen

Falls ein Bürger oder Inwohner zu Weißenhorn zu einem Bürger oder Inwohner **zu sprechen gewönne** oder sich nicht rechtlich vertragen sollte, derjenige sollte vor dem Vogt und den Rechtsprechern zu Weissenhorn sein Recht einklagen (mit Recht **fürnemen**).

² Gebrötter = angestellt

Klagen eines Gastes gegen einen Bürger

Sollte ein Gast gegenüber einem Bürger oder Inwohner Ansprüche und Forderungen bezüglich Schulden oder wegen einer anderen Sache zu haben meinen und er sie deshalb dort verklagt, und der Bürger oder Inwohner gegenüber dem Gast Rechtsmittel einlegt, so ist der Bürger oder Inwohner nicht verpflichtet, dem Gast zu antworten, außer er hat sich früher **verpflichtet**, in der Sache die Ansprüche und Forderungen, **alles Dinge (verer)**, bei denen es nicht um Leib und Leben geht, demselben Bürger oder Inwohner **gegen das Gesetz zu sein**.

Die Verpfändung von Häusern, Gütern etc.

Wer einem anderen ein liegend Gut wegen Geldschuld als ein Pfand in das Stadtbuch einsetzen und einschreiben lassen will, es sein Häuser, Güter, Äcker oder anderes, das soll so vor dem Vogt und zwei Richtern geschehen, und wie das also eingeschrieben wird, so soll es gelten und künftig so gehalten werden, als ob Brief und Siegel vorhanden wären, und wenn derselbe sein Pfand auslösen (**angreifen**) will, das solle er gemäß dem Stadtrecht zu Weißenhorn tun.

Wie die Ausfertigung geschehen soll

Wenn jemand ein Eigengut verkauft, wie sie genannt sind zu Weißenhorn im Stadtgebiet und der Stadtsteuer unterläge, das soll er dem Käufer ein Jahr und einen Tag übergeben/vollziehen (**fertigen**), und wenn er das also ein Jahr und einen Tag im Besitz/vollzogen (**gefertigt**) hat und niemand zu Recht Einspruch erhoben hat, so ist der Wartefrist (**Fertigung**) genug geschehen.

Pussung, wenn einmal versetzt

Es soll auch kein Bürger oder Inwohner zu Weißenhorn ein liegend Gut versetzen, noch in dem Stadtbuch einschreiben lassen, das vorher bereits als versetzt eingetragen worden war. Wer dessen überführt wurde muss als unverhandelbare Strafe zehn Pfund Haller zahlen.

Was man versetzten darf

Es soll auch kein Bürger oder Einwohner zu Weißenhorn kein liegend Gut niemandem in das Stadtbuch weder versetzen noch einschreiben lassen, außer es ist im Steuerbereich oder im Weichbild der Stadt gelegen.

Wie sich ein Besitz einschreiben lassen soll

Wenn sich ein Bürger oder Einwohner ein Eigentum (**zu einer gewern**) in das Stadtbuch einschreiben lassen will, der soll zu der **gewerschaft** liegendes Gut, das im Stadtgebiet gelegen ist, einschreiben lassen und darauf dann **gewer** sein (= im Eigentum sein). Wer aber das nicht tut (**überfüre** = Übertrete), der soll der Herrschaft und der Stadt zu unablässiger (unsühnbar, hier wohl ohne Abmilderung) Strafe zehn Pfund Haller zahlen müssen.

Was man in das Stadtbuch aus- und eintragen soll

Wer eine Schuld in das Stadtbuch eintragen lassen will, soll der andere, bei dem er die Schulden hat, drei Schilling Haller, zwei davon dem Vogt und einen davon dem Stadtschreiber beim Eintragen, und der, der die Schulden hat, einen Schilling Haller beim Austragen, und was also in dem Stadtbuch in oben beschriebener Weise eingetragen wird, das soll solange und das nicht ausgetragen und nicht bestätigt (**concelliert**) ist, Kraft und Macht haben.

Wenn einer einen Gast zu **gewer** aufnimmt

Wenn ein Bürger aus Weißenhorn einen Gast als Miteigentümer (zur **gewerschaft**) in das Stadtbuch reinnimmt, der soll auch der Satzung darein geschrieben werden, und wenn sich **die zil** ergänzt und der Schuldner (**gelter**) die Bürger **unklaghaft** gemacht hat, so soll er die Schuld auch aus dem Buch tilgen und bestätigen (**concellieren**) lassen.

Wenn ein Amtmann zur Eintragung einer Schuld geschickt wird

Wenn ein Bürger oder Gast einen Amtmann, Schreiber oder Diener schickt, um eine Schuld in das Stadtbuch einzutragen, die soll auch eingetragen werden, und er soll bei der Eintragung dabei sein, und soll auch bei der Austragung dabei sein, es sei denn, dass der Herr selbst oder seine besiegelte Urkunde dabei ist.

Bei der Eintragung in das Stadtbuch soll ein Vogt dabei sein

Bei dem, was in das Stadtbuch eingetragen werden, soll da soll ein Vogt oder sein Statthalter und zwei Richter dabei sein. Es soll auch keine fahrende Habe in das Stadtbuch gesetzt oder eingetragen werden.

Wie sich einer gegenüber seinem Schuldner (**gelter**) verhalten soll

Es soll auch keinem Bürger oder Einwohner von Weißenhorn erlaubt sein, jemanden **überfellig** zu machen, sondern, wenn einer seinen **gelter** nicht länger **peyten** will, soll er ihn mit Recht deswegen **fürnemen** und verklagen, es sei denn, dass er im Pfand vor dem vereidigten Büttel **verheyssen** wäre. Wenn aber dem Schuldner nicht Pfand nach Stadtrecht gewährt werden sollte, so sollte er oder ein anderer Schuldner nach seinem Besitz, wo sie diesen finden, mit **vergünnen greifen** und dieselben annehmen, ausgenommen wenn derselb **gelter** der Herrschaft oder der Stadt das schuldig wäre, diese soll vor allen anderen ausgerichtet und bezahlt werden. Und wenn einer also überfällig würde, so mögen sich sodann die Schuldner zu dem seinen tun und das, wo sie das bekommen mögen, annehmen, solange bis sie der Stadt geschworenen Knechte haben mögen. Wer aber das überfür un einen in andern Weg, den oben beschrieben ist, überfällig machte, der muss der Herrschaft und der Stadt zur Strafe zehn Schilling Haller bezahlen.

Ob einem Pfand verheißen werde

Wenn einem Schuldner zum ersten vor Gericht oder Stadtbuch ein Pfand versprochen (verheißen) wird, der soll vor allen andern Schuldnern, die Herrschaft oder der Stadt ausgenommen, vorgezogen (vorfahren) und zuerst **ausgericht** werden.

Wenn jemand sein hab **fleuet** und er mit Recht **genött** wird

Falls sich einer selbst **überfellig** macht und irgendwann (**malen**) einer mit Recht dazu genötigt wird und seine Habe bei Nacht oder sonst heimlich verstößt und die hinweg führen und seinen Schuldner **entfleuchen** wollte, der soll weiterhin außerhalb der Stadt bleiben (beleyben = wohnen) und nicht mehr hineinkommen **untzt** er alle seine **gelter unklagbar** gemacht hat und er soll deswegen der Herrschaft und der Stadt zu **unablässiger** Strafe zehn Pfund Haller bezahlen.

Welchen Beistand ein Bürger einem anderen leisten muss

Es soll kein Bürger gegen einen anderen Bürger, keinem Gast, der ihm von **sippzal nit gwont** ist, vor einem fremden Gericht Bestand leisten.

So einer eine Jungfrau schwängert (= fellet)

Wenn einer eine Jungfrau fellet und die nicht zur Ehe nehmen will, der soll außerhalb der Stadt Weißenhorn sein und nicht reinkommen, bis die, die er **gefellet** hat, einen Ehemann nimmt oder mit einem anderen auch zur Unehre **fellet**.

Über das **zeugknus**

Was das Beweis und Zeugnis geben betrifft, so ordnen wir an, dass, wenn jemand mit einem anderen **zethun** gewöhnt ist von Sachen wegen, die den Leib, das Leben oder er ohne Mittel nicht **berürt**, mag **jeglicher** Teil (= jede Partei ?) der dann zu solcher Weisung oder Zeugenaussage zugelassen ist, solche Weisung tun mit **frommen unversprochen** Leuten, sie wohnen innerhalb oder außerhalb der Stadt Weißenhorn.

Was Leib, Leben und er berührend ist

Was aber seinen Leib, sein Leben und **er on mittel berürt (ihn unmittelbar)**, damit soll es mit Weisung und Zeugnis gehalten werden als um Weißenhorn im Land Schwaben **ungevärlich** Herkommen und Gewohnheit ist.

Ein neuer Gerichtsort wird eingerichtet

Nachdem wir unser Urteil seit langem in Rottweil gesucht und genommen haben, setzen wir fest und ordnen wir an, dass das künftig nicht mehr geschehen wird, sondern ein solches Urteil in **Lauging** vor einem **Rat** genommen und gesucht werden soll.

Vom Dingen und Appellieren wegen

Wenn zwei Bürger oder Einwohner der Stadt und Herrschaft Weißenhorn mit einander einen Rechtsstreit hätten oder gewinnen, so soll nicht einer gegen den anderen bei oder **underredlichem** Urteil appellieren, die mit einem endgültigen (= endlichen) Urteil **widerbracht werden** kann.

Wer von einem endgültigen Urteil appellieren und dingen will, der soll schuldig sein, solche seine Appellation zuvor für unseren gnädigsten Herrn, Herzog Ludwig als unseren erb- und Landesfürsten oder für seiner Gnaden Hofgericht im Oberland, als für die, so sein nächst ober ohne Mittel sind zu tun, doch so soll der, der appellieren und dingen wollt, bestimmen, ob er eine solche Berufung (= Appellation) für den **gemelten** unseren gnädigsten Herrn oder das Hofgericht tun wolle. Und wenn eine solche Berufung (= Appellation) und Urteil (= **Bestimmung**) erfolgt ist, so soll der Gerichtsschreiber zu WEißenhorn innerhalb von vierzehn Tagen den nächsten **ungevärlich** den Gerichtshandel und das Urteil dieser Berufungsverhandlung ihm auf sein Verlangen ausfertigen, jedoch muss ein geziemendes Geld zugegeben werden (= gegen die festgesetzte Gebühr), und dann der, der appelliert hat innerhalb weiterer vierzehn Tagen, die darauf folgen, schuldig sein, diese Appellation der Herrschaft, dahin er als weiter vorne steht, appelliert hat, zu überantworten und durch seinen Fleiß daran sein, dass eine solche Appellation in zwei Monaten, den nächsten nach den letzten vierzehn Tagen folgend, entledigt und wiederum nach Weißenhorn an das Gericht zu bringen, es sei denn, dass die Sache durch Erkenntnis des Rechts (= Rechtsweisung / Gerichtsurteil) oder sonst durch die Herrschaft oder das Hofgericht verzogen (= von der Herrschaft oder dem Hofgericht an sich gezogen), dasselbe sollt er von der Herrschaft oder dem Hofgericht eine schriftliche Urkunde vorlegen (= bringen) und nichtsdestotrotz danach daran sein, damit die Appellation auf das **fürderlichist**, so dass sein mag, wiederum sein mag, wiederum zu dem Rechten **entledig bracht** werde.

Und wer, der von einem endgültigen Urteil appelliert hat, den Sachen nach laut dieser unseer Ordnung nicht nachkäme oder die Appellation von der oberen Instanz (= Hand) verlöre, der und diesselben sollen schuldig sein zehn rheinische Gulden zur Strafe zu bezahlen, zwei Teil an die Herrschaft und den dritten Teil der Stadt und zusätzlich der Gegenpartei die Gerichtskosten und den Schaden, die sie **ungevürlich** auf diese Appellation **gelegt** hätten, was sich der als im Recht ist, erfinde auszurichten.

Und wer oder sie, wie oben steht, appellieren möchte, der oder die möchten das sofort (von stundan) so das endgültige Urteil gesprochen ist, dieweil der Vogt dann noch zu Gericht sitzt, mündlich mit folgenden Worten tun: „er wolle sich gegen das Urteil beschweren und darum beruft er sich auf die nächste Instanz (= obere Hand), wie oben steht (wie vorstet), und begehrt, ihm des zum ersten, zum anderen und dritten Mal fleißig, fleißiger und allerfleißigsten Apostel- und Abstandsbrief von dem **gemelten** Vogt zu geben, auch solch Appellation durch den Gerichtsscheiber in den Gerichtshandel zu schreiben. Ob aber jemand von solchem Urteil nicht sofort (von stundan), sondern danach appellieren wollte, der möchte das innerhalb von zehn Tagen nach der Zeit als solch Urteil eröffnet (geöffnet) wird nächstfolgend wohl tun, doch so sollte es alsann in Schrift und vor einem offen redlichen Notar und mit den Worten wie vor steht **beschehen** wäre, sollt er schuldig sein, dieselbe Appellation dem Vorgz zu verkünden, von ihm Apostelbrief zu begehren und den Gerichtshandel zu nehmen, alles innerhalb der der oben genannten Frist.

Von Malefiz wegen

Wer einem anderen, es sein Mann oder Frau oder ander, die zu ihren Jahren gekommen wären, mit Vorsatz (Willen) oder anderer Unbilligkeit, die dieselb Person beibringen möchte, als Recht ist, mit Worten oder Werken anlegen oder dieselb Person **an** Freveln oder unrechten zu schaden, kein solchen Frevel oder Unrecht solle der, der den andern mit Willen angelegt hat, ausrichten ihn gegen der Herrschaft entheben, ausgenommen, ob einer den anderen Tod schlug, das soll gebüßt werden, wie es Recht ist.

Ob einer mit Worten oder Werken gefrevelt hätte und Zweifel, ob er deswegen an seinem Leibe strafbar wäre oder nicht, nach demselben mögen ein Vogt und ein Rat greifen und den annehmen. Rufet derselbe aber das Recht an und wollte darum genug tun, so sollte ihnen alsdann ein Vogt in einer Ratsstube, **untzt er genugtut** versorgen. Möchte er aber dem rechten inner zweien Tagen nicht genugtun, s mögen ihn Vogt und Rat nach ihrer Notwendigkeit / Einsicht (**notturft**) einlegen und versorgen.

Alle Gottschwörer und die, so sonst ungewohnterweise (**ungewondlich**) und frevelich schwören wider Gott, unser Frauen und die Heiligen, die sollen, wenn sich das küntlich findet, angenommen, auf den Pranger gesetzt und danach mit ihnen verfahren werden, wie ein Vogt und ein Rat darüber entscheiden.

Würden zwei zu Krieg miteinander kommen, wann ihnendann bei zehn Pfund Haller Friede geboten würde, welcher den Frieden zerbräche, der soll der Pein unablässig verfallen sein und dannoch nach der Herrschaft und eines Rates Urteil (erkantnus) gestraft werden.

Es soll auch niemand eine Waffe (kein were noch waffen) weder bei Tage noch bei Nacht tragen, die länger ist, als das Maß, dazu dazu gemacht worden ist.

Wenn ein Aufruhr (**Auflauf**) zu Weißenhorn geschieht, so mag ein jeder wohl mit Waffen in der Hand hinzulaufen, die Sachen helfen zu stillen. Wer aber einen frevelhaften Zulauf und sich an dem Schaden oder sonst unredlich und **bartheischen** halten würde, der soll mir Recht deswegen bestraft werden.

Aller Harnisch (harnasch), der zu Weißenhorn geboten ist, soll ein jeder halten und davon nichts vertun, verkaufen noch versetzen. Wer aber den Harnisch, der ihm geschrieben und geordnet ist, nicht hätte, der soll, so oft der bei ihm nicht gefunden würde, ein Pfund Haller als Strafe zahlen verpflichtet sein.

Über das Erbrecht

Es sollen auch alle Geschwister, es seien Söhne oder Töchter, je ihrer eines als das ander in den Gütern, die nicht Mannlehen seien, erben also, dass die **vederwat** und der Harnisch zu gleichen Teil, wie andere Erbgut, gelegt werden sollen. Doch, ob ein kind väterlicherseits oder mütterlicherseits Erbe eingenommen hätte, das so etwas wiederum an gleichen Teil geworfen werden.

Zwischen Ehekindern und Eheenkeln

Falls jemand stirbt und auf einer Seite ehelich und der anderen Seite Enkel zurückließ, so sollen dieselben an ihrer Vater oder Mutter statt derselben Sippe stehen und erben, so viel als ihr Vater und Mutter, ob er oder am Leben wären, zu ihrem Erbteil gehört hätte.

Zwischen Bruder und Schwester und Bruder- und Schwesterkind

Wenn jemand stirbt und ein Teils Bruder oder Schwester und des anderen Teils Bruder- oder Schwesterkind zurückließ, die sollen an ihres Vaters und Mutter statt derselben Sippenzahl stehen und so viel erben als ihr Vater oder ihre Mutter, ob er oder sie [noch] lebten, zu erben berechtigt gewesen seien.

Zwischen Kindern in der Ehe von zwei Müttern und einem Vater

Wenn einer eine Frau heiratet und bekommt ein Kind von ihr die Frau stirbt vor ihm und danach heiratet er eine andere mit der er auch ein Kind hat, und wenn er dann verstirbt, so sollen die Kinder von beiden Ehefrauen (hausfrauen) das Erbgut ihres Vaters zu gleichen Teilen erben, eines soviel wie das andere.

Desgleichen einer Frau wie nächst oben steht

Und das Gleiche gilt, wenn eine Frau einen Mann nimmt, mit dem sie ein Kind hat, und ihr Mann stürbe vor ihr und sie danach einen anderen Mann nehme, mit dem sie auch ein Kind habe, so solles abermals mit ihrem Nachlass mit der Erbschaft gehalten werden, wie oben geschrieben steht, doch, falls in den oben stehenden Artikeln einicherlay verabredete und verdingte Heirat werden sollte nach Inhalt derselben Berednis nachgegangen werden.

Wenn ein Jüngling und eine Jungfrau einander nehmen

Wenn zwei ehelich zu einander kommen, von denen keiner vorher mit einem anderen Gemahl ein Kind gehabt hätte, wenn sie dann ein Jahr und ein Tag beieinander seien und kein Kind gezeugt haben, so erbe jeder alles was der andere hat. Wenn aber einer von beiden in dem Jahr, nachdem sie beigeschlafen haben, verstürbe, so soll jedweder Teil das, so ihm zu Heiratgut gegeben ist oder zu dem anderen gebracht hätte, wieder heim gehen und folgen.

Genauso, nimmt ein Witwer, der kein eheliches Kind hätte, eine junge Tochter zur Ehe, was er ihr vermacht oder verschafft, das soll sie erben, sobald sie **zugelegt** wird, und sie de **teck** beschlagen hat.

Ob sie aber ein Jahr beieinander in Leben bleiben, so erbet jedwer das ander nach der Stadt Trcht. Desgleichen sol es gehalten werden, wenn eine Witwe einen jungen Gesellen zur Ehe nimmt.

Über das Heiraten

Wenn zwei Menschen die Ehe eingehen, die vorher keine eheliche Kinder hatten, wie dan zwischen ihr (?) ihm (?) Heirat, es sei von Heimsteuer, Morgengabe oder anderem gemacht, beredet, in das Stadtbuch eingeschrieben und mit dem Vogt und zwei Richtern visitiert/besehen (besicht wird), das alles soll Kraft und Macht haben nach dem Stadtrecht. Wenn sie aber früher eheliche Kinder mit einem anderen Gemahl gehabt hätten, die noch am Leben sind, so soll es gehalten werden, wie oben festgesetzt ist.

Eine jede Witwe, sie habe Kinder oder nicht, die im Witwenstuhl sitzt und sie ehrlich und wohl hält, was bekannt ist, dieselbe Witwe soll in ihrem Witwenstuhl volle Gewalt, Macht und Rechte an ihrem Besitz haben, **alle verlassen hab und gut**, zu nutzen und zu gebrauchen (nießen) mit der **Nutzung und Gült**, da davon abfallen, zu tun und zu lassen nach ihrem Willen, auch andere fahrende Habe, außerhalb der **gemelten gült und nutzungen** nicht verändern, verkümmern, noch versetzen soll.

Welcher Gast eines Bürgers Tochter zu der Ehe nimmt, der soll ihr halbes Burgrecht haben und nicht mehr. Dann zwei Pfund Haller zu geben pflichtig sein.

Von Schaden wegen

Wer einem anderen einen Schaden zufügt, es sei zu Felde, zu Holz, im Garten oder sonst irgendwo, wie das geschehen ist, oder einem das Seine frevelhaft verwüstet, es wäre bei Tag oder bei Nacht, und dabei ergriffen wird, der soll deswegen nach Urteil des Vogtes und Rates bestraft werden.

Wer zu seinen **vogtbaren** Jahren gekommen ist und außerhalb ein einem Garten frevelhaft wütet (**wirfet**) der muss der Stadt fünf Schilling Haller als Strafe zahlen.

Wer einem anderen im Garten oder zu Felde zu Schaden bringt (**zuschaden gienge**), der soll zur Strafe ein Pfund Haller zahlen.

Wo der Büttel eine Geis, alldieweil der Hirte nicht ausgetrieben hat, ans Schaden eines anderen aufgreift (**begreifet**), so ist der, dessen Geis es ist, drei Pfennig zu **eynung verfallen**.

Von dem Büttel

Es mag auch ein jeder Büttel keinen als ein ander Bürger vor dem Recht besagen, ausgenommen von **Pfändung oder fürbots wegen, darum mag er einen oder mer wohl besagen**.

Ein jeder Bürger zu Weißenhorn, der im Feld mehr als eine Viertel und ein jauchart Ackers hat, der dem Büttel und dem Messner zwei Garben, es sei Winter- oder Sommerkorn als Lohn geben, und hat einer mehr Äcker, der ist ihnen dennoch nicht schuldig, ihnen mehr zugeben.

Es soll auch der Büttel, dem Messner zum Wetterläuten und den **esch** helfen zu verhüten, und was der Büttel als Schaden festhält (**begreift**), davon werde ihm seine **eynung**.

Wann ein Friede oder ein anderes Gebot (**bote**) zu Weißenhorn von der Herrschaft wegen, es sei unter oder über zehn Pfund Haller verordnet (**gebotten**), der soll gehalten werden mit derselben Strafe, die dann dazu kommt (**darauf gesetzt wird**). Wer aber solches oder ein anderes Gebot (bot) das von der Herrschaft gesetzt wurde übertrete (**überfür**) und nicht halte, der soll deswegen nach laut der

Strafe darauf gesetzt gestraft und diese Strafe der Herrschaft und nicht uns von Weißenhorn geben, bezahlt werden und **zusteuen**.

Was aber bei einem oder zehn Pfund Haller von der Herrschaft und Stadt miteinander Verbot ausgehen, so gehört der halbe Teil der Stadt zue, solches ist der Büttel schuldig einzubringen und den weg „Hohentaler“ genannt und das Büttelmahd (**püttelmad**) hat er anzuheuern (**zu heuen**) und gehören ihm auch zehn Schilling von der Steuer zu Lohn und vier Schilling Haller, wenn **man ymans fallet**, soll er dem Vogt zwei und er Stadt zwei Schilling geben und dem Büttel sein Gefälle (**fal**), wie von alters her Gewohnheit ist.

Es sollen dem Büttel ein jeder Bürger und die von Grafertshofen ein Haller und ein Gast ein Pfennig für **zubieten** geben.

Wenn der Büttel für einen Gast das Gericht einberuft (**einem Gast ein Gericht samelt**) und auch wenn ein Dorf ein Urteil und einen Ratschlag einholt, sollen ihr jeder dem Büttel sechs Pfennige geben.

Wenn der Büttel jemanden pfändet, so soll ihm der, der die Pfand nimmt zwei Pfennig zu Lohn geben.

Auch wenn die Herrschaft den Büttel und wir die Stadtknechte aufzunehmen und einzusetzen haben, so sollen sie doch der Herrschaft und uns schwören und geloben, wie folgt: „Ich, N., gelobe und schwöre, dass ich der Herrschaft und denen von Weißenhorn willig sein soll und wohl sein, ihren Schaden allenthalben abzuwenden und **fromen** zu fördern. Und ob ich egal (**einicherlay**), das der Herrschaft oder der Stadt Weißenhorn zu schaden oder fromen möchte kommen, erführe oder sähe, das soll und will ich rügen und nicht verschweigen und des nicht lassen weder durch lieb, muet, gab, vorcht, Freundschaft oder Feindschaft, noch um keinerlei andere Sache willen, des bitt ich mir Gott zu helfen und alle Heiligen.“

Einung wegen

Wenn der **Eschay** ein Ross, Rind oder ein Schwein oder eine Geiß auf dem Felde zu Schaden ergreift, so soll der, des das Ross, Rind, Schwein, Geiß ist, drei **beheimisch**, den ein dem Vogt, den anderen der Stadt und den dritten dem Knecht, der das genommen hat, zu **eynung** verfallen sein.

Ergreift aber ein eschay eine Gans auf dem Felde zu Schaden, ein Schwein oder eine Geis an dem Stadtgraben, so soll der, dem die Gans gehört, einen Pfennig und der dem die Geis oder das Schwein gehört, drei Pfennig zu Einung zahlen müssen, doch so soll solches im Jahch nicht weiter noch länger Kraft haben, dann von St. Georg an bis auf St. Martinstag, aber den Winter aus von Sant Martin bis St. Georgstag soll dieselb Zeit von einem Haupt nicht mehr denn drei Pfennig, wo es also an Schaden, wie oben laut, begriffen würde zu Buße und Strafe verfallen sein.

Von der Wirte wegen

Welcher Wirt eine Eimer Wein um vier Pfund und fünf Schilling oder um fünfhalb Pfund oder unter fünfhalb Pfund Haller kauft, der soll je ein Maß Wein um fünf Pfennig verkaufen.

Kauft ein Wirt einen Eimer Wein um fünf Pfund sechs Schilling oder sechshalb Pfund Haller, so soll er ein Maß Wein um sechs Pfennig verkaufen.

Ob ein Wirt einen Eimer Wein um drei Pfund oder fünf Schilling höher oder um vierhalb Pfund oder darunter kauft, so soll er ein Maß Wein um vier Pfennig verkaufen.

Kauft ein Wirt einen Eimer um sieben Pfund fünf, sechs oder sieben Schilling höher oder um achthalb Pfund Haller, so soll er ein Maß Wein um acht Pfennig verkaufen.

Wenn ein Wirt einen Wein kauft, wie oben geschrieben steht, so soll er nicht mehr, denn einen Pfennig an der Maß Wie, wenn er denn ausgeschenkt wird, zu Gewinn haben, doch mag er wohl, wenn er will, weniger nehmen.

Iten wenn ein Wirt die oben geschriebene Satzung als oft und dick das geschähe, bricht, der sollte ein Pfund Haller der Stadt zur Strafe, so oft und dick er das verbrochen hätte, verfallen sein.

Es soll kein Wirt keine Wein ausschenken oder verkaufen, es sei denn vorher vor dem Kirchhof um das Geld, darum man ihn ausschenkt, berufen worden ist. Und wenn ein Wein also vor dem Kirchhof, berufen worden wäre, so soll ab dann derselbe Wein, ob ein Wirt denn berufen wollt lassen nicht um das vorherige Geld, sondern **noch ver beruft** werden. Wenn ein Wirt dagegen verstößt, der sollte zu einem Pfund Haller als Strafe verfallen sein.

Wenn in einem Wirtshaus ausgeschenkt wird, soll der Wirt die Maß voll dahin tragen oder öffentlich auf dem Tisch einfüllen, desgleichen soll er in allen Zechen tun.

Wenn ein Wirt die Zeche, sei sei groß oder klein, abnehmen und verrechnen will, das soll er also vor zweien der Zech tun, damit es gerecht zugehe.

Wann eine Frau ausschenkt, soll der Wirt den Wein holen, **wo die Frauen wollen ungevärlich**, doch ob eine Wirtin oder mehr in der Zech wären, die sollen sich der Zech weder mit Weih holen, abrechnen noch andere Sache, was die Zeche angeht, **mit annehmen**.

Wenn eine Hochzeit zu Weißenhorn stattfindet, so soll niemand daran denken (**ansinnen**) als die, ob sie wollen, die auf die Hochzeit geladen und anwesend sein.

Wenn einer eines oder mehrerer Artikel, als oft und dick das geschähe, überführt würde oder nicht einhielte, der soll zur Strafe der Stadt ein Pfund Haller verfallen sein, das so oft zu geben, so oft er gegen einen Artikel verstoßen hätte.

Was die Metzger betrifft

Wer in seinem Haus schlachtet, der soll von einem jeden Schwein, das unter drei Pfund Haller verkauft worden ist, sechs Pfennig und von einem Schwein das über drei Pfund Haller gekauft worden ist, acht Pfennig dem Metzger zu Lohn geben.

Wer in seinem Haus schlachtet, der soll von einem Rind neun Pfennig, von einem Ziehochsen zwölf Pfennig, von einem Kalb zwei Pfennig, von einem Schaf auch zwei Pfennig dem Metzger als Lohn geben.

Wenn ein Metzger mehr als Lohn nähme als geschrieben steht, der sollte so oft das geschähe, genauso häufig eine Pfund Haller als Strafe zahlen.

Es soll ein jeder Metzger zu Weißenhorn alles Schweinefleisch, das er unter Schwarte (**swart**), ein Pfund um drei Pfennig und das, so er **geschunden aushaut**, ein Pfund um fünf Haller geben.

Wenn ein Metzger **pfynnig** Schweinefleisch verkaufen und aushauen wollte, der das nicht einsalzen, sondern **grüen** und vor der Metzgerei (**metzg**) aushauen und verkaufen. Wer das nicht so tut, der soll ein Pfund Haller als Strafe bezahlen. Der Metzger, der **pfynnig** Fleisch als gutes (schönes) Fleisch verkauft, der soll deswegen nach dem Urteil (**erkantnus**) des Rates bestraft werden.

Es soll kein Metzger zu Weißenhorn keinerlei Fleisch aushauen und verkaufen, es senn, dass es vorher lebendig war und als tot durch die geschworenen Beschaumeister erkannt (**gesetzt**) worden sei.

Es soll ein jeder Metzger zu Weißenhorn denen, die Fleisch kaufen, einen jedem, arm oder reich, wenig (lützel) oder viel, jedem für sein Geld zu kaufen geben und soll Rind und Kalbfleisch beleigenlassen, **als es got geyt**.

Es sollen auch die Waagen, mit denen Fleisch gewogen wird, geeicht (gerecht) und die Schüssel richtig eingesetzt sein (gleich **insteen**). Wenn eine Waage anders befunden wird, deren Eigentümer soll ein Pfund Haller als Strafe zahlen.

Es sollen auch die Metzger kein Fleisch, so sie geschlachtet haben, **hand han**, sondern in das Häuslein (heuslin), das dafür gemacht ist, tragen, es wäre denn Schweine- oder Rindfleisch, das möchten sie des Winters heimtragen, damit es nicht **zu nast** gefriere.

Es soll kein Metzger zu Weißenhorn schelmig Häute oder Fell kaufen. Wer dessen überführt würde, hätte ein Pfund Haller unbedingt (unablässige) als Strafe zu zahlen.

Wenn ein Metzger Fleisch bei sich in der Metzgerei (metzge) hätte, das bereits verkauft ist, so soll er es nicht sichtbar, sondern in das Häuslein (heuslin) aufhängen oder in einer **multern** hinter sich legen. Wenn aber ein Stück Fleisch in der Metzgerei und nicht in dem Häuslein hängt, und wenn es verkauft wäre, so soll der Metzger es niemandem versagen. Wer das nicht einhält, soll ein Pfund Haller als Strafe zahlen.

Man soll auch den Metzgern drei Beschaumeister, einem vom Rat, einen von der Gemeinde und einen von den Metzgern einsetzen, die dann jedes Rind oder Vieh, so man schlachten (niederslechen) oder abstechen (stechen) will im Beisein des Vogtes oder demjenigen, den er an seiner Stelle zu der Zeit abordnet, lebendig und als tot beschauen sollen. Und welches Tier lebendig oder tot nicht als verkaufbar (nit für kaufmansguet) eingeschätzt wird, soll auch nicht verkauft werden. Wer aber, er sei Metzger oder Bürger, die das oben beschriebene Fleisch verkaufen, und dessen überführt würde, der soll, so oft das geschieht, eine unbedingte (**unablässige**) Strafe von drei Pfund Haller zahlen, zwei Teile gehen an die Herrschaft und der dritte Teil an die Stadt.

Über die Bäcker

Es kein Bäcker zu Weißenhorn **pfennig wert Brot** backen und es verkaufen oder **in zech geben**. Wer dessen überführt wird, der soll ein Pfund Haller als Strafe zahlen. Doch dürfen die Bäcker **könlicher** durchaus backen und das eine um einen Pfennig verkaufen.

Wir wolle auch festsetzen, das künftig kein fremdes Brot nach Weißenhorn einführen (**füren**) und verkauft werden soll, außer an den Jahr- und Wochenmärkten. Desgleichen sollen die Bürger Weißenhorns, die keine Bäcker sind, kein Brot in die Stadt bringen oder einführen (**füren**) und es vor der Kirche oder in ihren Häusern verkaufen. Wer dessen überführt wird, verliert das Brot zur Strafe. Allerdings darf ein Bürger oder mehrere außerhalb der Stadt von fremden Bäckern Brot für ihr Haus und das Hausgesinde kaufen.

Es soll auch für die Bäcker drei Beschaumeister eingesetzt werden, einen vom Rat, einen von der Gemeinde und einen von den Bäckern, die dann das Brot im Beisein des Vogtes jede Woche zwei Mal beschauen und welches sie nicht als gut (gerecht) finden, dessen Brot sollen sie als drei für zwei zum Verkauf geben.

Sie sollen auch bei den Bäckern bestellen und ordnen, dass man stets bei ihnen Brot kaufen kann, damit deswegen die Bürger und Gäste keinen Mangel an Brot haben.

Über die Müller

Die Müller haben die **Zargen** nach dem geschworenen Maß, das **für sie gehalten** ist und aus Städten und Märkten und kaiserlichem Recht genommen ist.

Wenn ein Müller in der Mühle mahlen will, so soll er mit seinem eigenen spreuer und besten Korn mahlen, und wenn (**untz**) das Mehl in den Trog läuft, **demnach soll er aufschütten** zu mahlen, dem armen wie dem reichen, **doch also, dass die Mühlen mit des Müllers Gut bestellt werde**.

Während der Müller für die Kunden (leute) mahlen, soll er keinen spreuer, weder für sich selber noch für andere mahlen, **untz** er mit der Mühle wieder mahlen will.

Es soll ein jeder Müller zu Weißenhorn eine geeichte (**geschworen**) Metze und eine Viertel Metze und mit dem Zeichen der Stadt bezeichnet auf seiner Tenn sichtbar stehen haben.

Ein jeder Müller soll von einem Malter Getreide ein Metze und eine halbe Metze Mehl mit dem halben Metzen gemessen als Lohn nehmen.

Es soll ein jeder Müller von einem halben Malter und einen halben Metzen Getreide und vom Mehl ein Viertel Metzen bei dem Viertel des Metzen gemessen als Lohn erhalten.

Es soll die außerhalb der bestimmten Maße nach Anzahl und wie es sich gebührt als Lohn nehmen und nicht mehr.

Es soll auch ein jeder Müller oder sein Knecht, wenn zu Ende gemahlen worden ist und er zustellen will, drei Schläge auf die Zarge tun. Es darf auch jeder, dem gemahlen worden ist, diese Schläge selber ausführen, wenn er es so will.

Es soll ein jeder Müller eine Kiste (**Zarg**) haben und ein Schild, die aufgehabt mügen werden und das Mehl nicht zu sehr (fast) verstaube (**verstübe**). Und die Zarg soll nach dem oben geschriebenen Maß in gleicher Weite oben wie unten haben.

Wenn ein Müller gerben will, so soll der Staubwinkler stehen und weder **Haufen** noch **Zuber** da haben, damit ein jeder seinen Staub **untz** an die **Schwell**, der der **widerstösst aufhaben** möge.

So oft und dick ein Müller wegen eines der Artikel überführt würde, so muss er zur Strafe zwei Pfund Haller zahlen.

Über die Waage, die Maße und Ellen

Da wir von Weißenhorn Waage, Maß und Ellen zu Weißenhorn festzusetzen und mit einer Eichmaß zu versehen (zu **verzeichnen**) haben, sollen wir der Herrschaft diese Waage, Maß und Ellen mit unserem Zeichen geben, damit, wenn jemand diese nicht einhält oder nicht richtig einhält oder gar nicht verwendet oder als Unrecht gefunden würde, dass die Herrschaft, die dann eine Strafe aussprechen muss (**solch straf zugehört**), damit wisse alle, was strafbar ist und als Unrecht gefunden würde zu bestrafen, Recht und Unrecht daraus erkennen und merken möge.

Ob wir auch ohne Not und redlicher Ursache bezüglich der Waage, Maße und Ellen oder sie alle verkehren und ändern lassen wollten, dürfen wir nicht ohne Zustimmung der Herrschaft tun, sondern müssen zuvor ihre Zustimmung erhalten; und wenn das geschähe, müssen die verkehrten Waagen,

Maße und Ellen, wie oben beschrieben, wieder der Herrschaft mit unserem Zeichen versehen geben und **antworten**.

Zu den Eichmeister (Aicher) und Weinrufer

Wir wollen, verordnen (**ordnen**) und setzen auch fest (**setzen**), dass von nun an ein jeder Weinrufer der Herrschaft ab sofort (von Stund an), wenn er einen Wein ausgerufen hat, ansagen soll, welchen oder um wie viele Pfennig er einen jeden Wein ausruft, sodann soll der Aicher auch angeben (**ausgeen**), wie viel ein jedes Fass Wein, das also ausgerufen wird, an Inhalt hat, damit das aufgeschrieben wird und die Herrschaft um das Ungeld, das dafür anfällt, nicht betrogen wird, sondern das gänzlich abgeführt werde.

Zu den Jahr- und Wochenmärkte

Die Jahr- und Wochenmärkte sollen zu Weißenhorn zwischen den Toren in der Stadt stattfinden. Wer aber außerhalb der Stadt kauft oder verkauft, der soll zur Strafe ein Pfund Haller zahlen, außer er kauft etwas für sein Haus oder für seinen Handwerksbetrieb (**handtwerk**).

Es soll weder Bürger noch Einwohner von Weißenhorn von Dienstag ab Mittags empfangen bis (**untz**) an die Mittwoch mittags nichts (wucherische) zusammenkaufen (**fürkaufen**). Und wenn der Mittag an den Mittwochen herbeikommt, so mag einer jeder kaufen, was er benötigt, und wuchern (handeln ?) (**wider kaufen**). Doch wie er das, was er **gekauft** hat an der mittwochen geht, **das soll er in demselben Geld die ganzen Wochen aus auch also geben**, es sei Essen, Töpfe (Häfen) oder anderes.

Wir ordnen an und setzen fest, dass von nun an der Herrschaft vom St.-Leonhard-Spital und der besonderen Siechen (**sunder siechen**) Pachtzins (**gült**), Renten (**gelt**) und andere Güter ein Viertel (**der viert Schlüssel (lüssel)**) gegeben und jährlich, so man abrechnet (**die Rechnung tut**) und aufnehmen will, die Herrschaft das bekannt gegeben wird und die Rechnung in Gegenwart von Vieren geschehen und aufgenommen werden soll.

Wenn einem Bürger zu Weißenhorn Bauholz von der Stadt gegeben wird, der soll den Bau einen Schuh (schuch) hoch vom Boden gemessen beginnen.

Wir wünschen, setzen fest und ordnen an, dass dieses Stadtbuch jährlich am St. Georgstag der Gemeinde vorgelesen (verlesen) werden soll.

Gegeben zu Weißenhorn am St. Georgstag, des heiligen Märtyrers, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt vierzehnhundert und in dem vierundsiebzigsten Jahr [23.04.1474].

Und wir, der oben genannte Herzog Ludwig zu der oben genannten Bestätigung und Konfirmation solcher Gesetze und Statuten, wie diese gemacht, vorgenommen und oben niedergeschrieben wurden, mit rechtem Wissen und gutem Willen unser Siegel an die zwei Bänder (**binntteren**), die hier eingebunden sind, angehängt. Geschehen in Landshut am St. Philipp- und Jakobstag der heiligen Apostel nach Christi unseres lieben Herren Geburt Tausend Vierhundert und im vierundsiebzigsten Jahr. [01.05.1474]